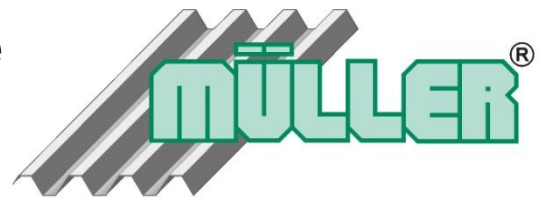


Müller Licht- und Lüftungsfirste

Eigenschaften

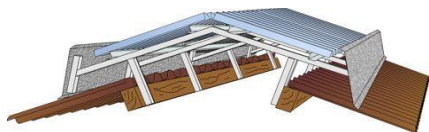


Internet	www.lichtfirste.de
Hersteller	Müller Aluminium GmbH
Produktionsstandort	Harpstedt bei Bremen
Herstellerzertifizierung für Tragwerke gemäß EU-BauPVO	nach DIN EN 1090-1 und DIN EN 1090-3 vorhanden
Leistungserklärung gem. BauPVO	ja
Bemessung nach Eurocode 9 Schneelast	Statik nach DIN EN 1999-1-1 EC9 für norddeutsche Tiefebene bis 1,955 kN/m ² vorhanden
Bemessung nach Eurocode 9 Windlast	Statik nach DIN EN 1999-1-1 EC9 für Windlastzone 4 vorhanden
bauaufsichtlich zugelassen	ja
Tragwerkskonstruktion	freitragend und geschweißt
Legierung	Aluminium EN AW-6060 / -5754 hochfest mit R _m 215 bis 280 N/mm ²
Beständigkeit (Ammoniak / Seeluft)	ausgezeichnet
Öffnungsbreiten	300 bis 4000 mm
Entlüftungsquerschnitt	2800 bis 7500 cm ² /m
Lichthaube	Renolit Ondex
Material	PVC-hart biaxial gereckt (patent.)
Hagelsicherheit	absolut hagelsicher
Schlag- und Bruchbeständigkeit	dauerhaft durch biaxiale Reckung
Kälte	kälteelastisch bis -40°C / splitterbruchfrei kalteschlagzäh bis -20°C
Resistenz (Ammoniak / Chemie)	ausgezeichnet
Ausführung	kristallklar oder transluzent (siehe Lichtverteilung)
Lichtdurchlässigkeit	über 90% bei kristallklar
UV-Schutz	dauerhaft durch Coextrusion
Lichtverteilung / Lichtstreuung, Schlagschattenvermeidung, Hitze- und Blendreduzierung	ja / Ausführung transluzent (kein Aufpreis)
Brandverhalten	schwerentflammbar B-s1,d0, kein Rauch, nicht brennend abtropfend
Befestigungsmaterial	Edelstahl-Bohrschrauben
Montage	einfach und schnell (Montageanleitung hat nur 2 Seiten)
Giebelverkleidung optional	ja
Lüftungsregulierung optional	manuell, elektrisch, automatisiert (im geöffneten Zustand entspannt)
Vogelschutz optional	ja

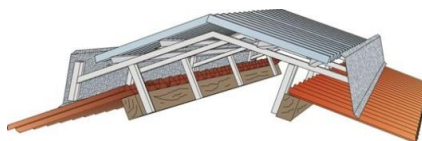
Müller Licht- und Lüftungsfirste VK-Preisliste für den Fachhandel



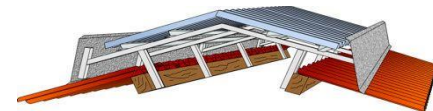
Die Lieferung erfolgt bundesweit frei Baustelle!*



MLL Deluxe Agrar Typ Stall
mit zusätzlichem Abluftspalt 2 cm
und 49 / (63) / (75) cm Luftaustritt



MLL Deluxe Agrar Typ Halle
mit geformter Lichthaube
und 42 cm Luftaustritt



MLL Deluxe Cavallo
mit geformter Lichthaube
und 28 cm Luftaustritt

Ausführung	Luftaustritt	Öffnungsbreite	3 – 15 m	16 – 30 m	ab 31 m
MLL Deluxe 60 komplett	49 / 42 / 28 cm	bis 65 cm	186,00 €/m	167,00 €/m	155,00 €/m
MLL Deluxe 80 komplett	49 / 42 / 28 cm	bis 85 cm	192,00 €/m	173,00 €/m	161,00 €/m
MLL Deluxe 100 komplett	49 / 42 / 28 cm	bis 105 cm	199,00 €/m	179,00 €/m	167,00 €/m
MLL Deluxe 120 komplett	49 / 42 / 28 cm	bis 125 cm	207,00 €/m	186,00 €/m	173,00 €/m
MLL Deluxe 140 komplett	49 / 42 / 28 cm	bis 145 cm	215,00 €/m	193,00 €/m	179,00 €/m
MLL Deluxe 160 komplett	49 / 42 / 28 cm	bis 165 cm	221,00 €/m	199,00 €/m	185,00 €/m
MLL Deluxe 180 komplett	49 / 42 / 28 cm	bis 185 cm	246,00 €/m	221,00 €/m	205,00 €/m
MLL Deluxe 200 komplett	49 / 42 / 28 cm	bis 205 cm	251,00 €/m	226,00 €/m	210,00 €/m
MLL Deluxe 225 komplett	49 / 42 / 28 cm	bis 230 cm	321,00 €/m	289,00 €/m	269,00 €/m
MLL Deluxe 250 komplett	49 / 42 / 28 cm	bis 255 cm	349,00 €/m	314,00 €/m	292,00 €/m
MLL Deluxe 300 komplett	49 / 42 / 28 cm	bis 305 cm	405,00 €/m	364,00 €/m	338,00 €/m
MLL Deluxe 350 komplett	49 / 42 / 28 cm	bis 355 cm	480,00 €/m	432,00 €/m	402,00 €/m
MLL Deluxe 400 komplett	49 / 42 / 28 cm	bis 405 cm	535,00 €/m	482,00 €/m	449,00 €/m

Andere Größen auf Anfrage.

Zubehör und Sonderausstattung für MLL Deluxe Agrar und Deluxe Cavallo

Lichthaube transluzent – weniger blendend, aufheizend und gegen Schlagschatten beim Reitsport	kein Aufpreis
XL Luftaustritt – 63 cm Luftaustritt (nur für Deluxe Agrar Typ Stall)	Aufpreis 59,00 €/m
XXL Luftaustritt – 75 cm Luftaustritt (nur für Deluxe Agrar Typ Stall)	Aufpreis 89,00 €/m
Giebelverkleidung bis MLL Deluxe 160 – beidseitig komplett mit Edelstahl-Befestigungsmaterial	79,00 €/Set
Giebelverkleidung bis MLL Deluxe 300 – beidseitig komplett mit Edelstahl-Befestigungsmaterial	119,00 €/Set
Giebelverkleidung bis MLL Deluxe 400 – beidseitig komplett mit Edelstahl-Befestigungsmaterial	159,00 €/Set
Stützenverlängerung für Dachprofile mit einer Höhe/Dicke von 80 - 130 mm (jeder weitere cm + 0,60 €/m)	8,00 €/m
Farbige Windabweiser – terrabraun, dunkelrot, ziegelrot, anthrazitgrau	Aufpreis 23,00 €/m
Laub- und Taubenschutz – punktgeschweißtes Edstahlgitter mit 19 mm Maschenweite	42,00 €/m
Laub- und Taubenschutz XL und XXL – punktgeschweißtes Edstahlgitter mit 19 mm Maschenweite	56,00 €/m
Lüftungsregulierung – Klappenverschlussystem (für XL und XXL Luftaustritt auf Anfrage)	69,00 €/m
Manuelle Verschlusstechnik für Lüftungsregulierung – 1 Einheit für 30 m Regulierung	115,00 €
Elektrische Verschlusstechnik – 1 Antrieb mit Taster für kombi. Steuerung beider Seiten	Zulage 495,00 €
Automatisierte Verschlusstechnik mit Fernbedienung 1 Steuereinheit, 1 Thermostat, 1 Regensensor und 1 Winddetektor für maximal 8 Antriebe	Zulage 1.495,00 €

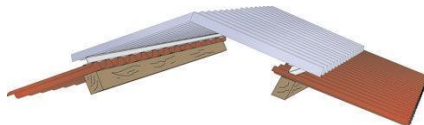
Müller Licht- und Lüftungsfirste VK-Preisliste für den Fachhandel



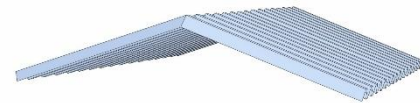
Die Lieferung erfolgt bundesweit frei Baustelle!*



MLL Deluxe compact
mit 36 cm Luftaustritt



ML Sunlight



Lichthaube

Ausführung	Luftaustritt	Öffnungsbreite	3 – 15 m	16 – 30 m	ab 31 m
MLL Deluxe compact 60	36 cm	bis 65 cm	165,00 €/m	148,00 €/m	137,00 €/m
MLL Deluxe compact 80	36 cm	bis 85 cm	171,00 €/m	154,00 €/m	143,00 €/m
MLL Deluxe compact 100	36 cm	bis 105 cm	178,00 €/m	160,00 €/m	148,00 €/m

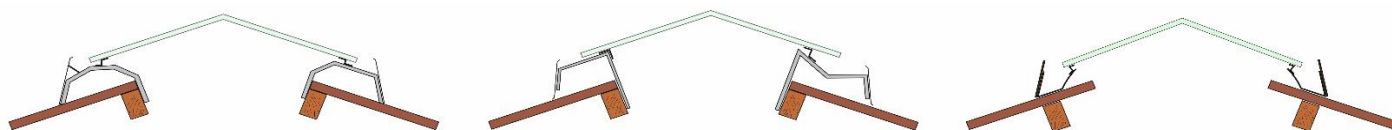
ML Sunlight 60 komplett	gering	bis 65 cm	93,00 €/m	83,00 €/m	77,00 €/m
nur Lichthaube (55/55 cm)	freitragend bis 80 cm		62,00 €/m	55,00 €/m	51,00 €/m
ML Sunlight 110 komplett	gering	bis 115 cm	118,00 €/m	106,00 €/m	98,00 €/m
nur Lichthaube (80/80 cm)	freitragend bis 130 cm		87,00 €/m	78,00 €/m	72,00 €/m
ML Sunlight 160 komplett	gering	bis 165 cm	138,00 €/m	124,00 €/m	115,00 €/m
nur Lichthaube (105/105 cm)	freitragend bis 180 cm		107,00 €/m	96,00 €/m	89,00 €/m
ML Sunlight 200 komplett	gering	bis 200 cm	161,00 €/m	145,00 €/m	134,00 €/m
nur Lichthaube (130/130 cm)	freitragend bis 200 cm (230 cm*)		130,00 €/m	117,00 €/m	108,00 €/m
ML Sunlight 250 komplett	gering	bis 255 cm	290,00 €/m	261,00 €/m	242,00 €/m
ML Sunlight 300 komplett	gering	bis 305 cm	338,00 €/m	304,00 €/m	282,00 €/m

* Freitragende Grenzstützweite der Lichthaube (130/130 cm) gemäß Technischen Baubestimmungen 200 cm.

Andere Größen auf Anfrage.

Sonderausstattung für MLL Deluxe compact, ML Sunlight und Lichthaube

Lichthaube transluzent – weniger blendend, aufheizend und gegen Schlagschatten beim Reitsport	kein Aufpreis
Stützenverlängerung für Dachprofile mit einer Höhe/Dicke von 80 - 130 mm (jeder weitere cm + 0,60 €/m)	8,00 €/m



Sanierungssysteme für Lichtfirste anderer Hersteller

Ausführung	3 – 15 m	16 – 30 m	ab 31 m
Sanierungssysteme A, F/B 100, Bogenfirst für Breiten bis 80 cm	98,00 €/m	88,00 €/m	81,00 €/m
Sanierungssystem für Hersteller F/B 150 - Breite 110 cm	123,00 €/m	110,00 €/m	102,00 €/m

Andere Größen auf Anfrage.

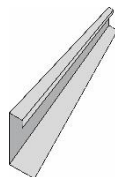
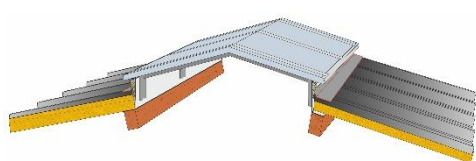
Sonderausstattung für Sanierungssysteme

Lichthaube transluzent – weniger blendend, aufheizend und gegen Schlagschatten beim Reitsport	kein Aufpreis
--	---------------

Müller Licht- und Lüftungsfirste VK-Preisliste für den Fachhandel



Die Lieferung erfolgt bundesweit frei Baustelle!*



Dachlichtband Thermolux

Ausführung	Luftaustritt	Öffnungsbreite	3 – 15 m	16 – 30 m	ab 31 m
Thermolux 60 komplett	geschlossen	60 cm	225,00 €/m	202,00 €/m	187,00 €/m
Thermolux 100 komplett	geschlossen	100 cm	247,00 €/m	222,00 €/m	205,00 €/m
Thermolux 150 komplett	geschlossen	150 cm	267,00 €/m	240,00 €/m	223,00 €/m
Thermolux 200 komplett	geschlossen	200 cm	321,00 €/m	289,00 €/m	268,00 €/m
Thermolux 250 komplett	geschlossen	250 cm	386,00 €/m	347,00 €/m	322,00 €/m
Thermolux 300 komplett	geschlossen	300 cm	459,00 €/m	413,00 €/m	384,00 €/m
Thermolux 350 komplett	geschlossen	350 cm	540,00 €/m	486,00 €/m	452,00 €/m
Thermolux 400 komplett	geschlossen	400 cm	628,00 €/m	565,00 €/m	525,00 €/m

Andere Größen auf Anfrage.

Zubehör und Sonderausstattung für Firstdachlichtband Thermolux			
Lichthaube opalweiß bis Thermolux 100 – weniger blendend und aufheizend	Aufpreis		7,00 €/m
Lichthaube opalweiß bis Thermolux 200 – weniger blendend und aufheizend	Aufpreis		13,00 €/m
Lichthaube opalweiß bis Thermolux 300 – weniger blendend und aufheizend	Aufpreis		19,00 €/m
Lichthaube opalweiß bis Thermolux 400 – weniger blendend und aufheizend	Aufpreis		25,00 €/m
Zarge Aluminium - 200 mm hoch - Stücklänge 3.000 mm (ohne Außenprofil und Dämmmaterial)			87,00 €/St
Giebelzarge Aluminium - 200 mm hoch - Stücklänge 3.000 mm (ohne Außenprofil und Dämmmaterial)			87,00 €/St
Ergänzendes Zubehör nur für Dachlichtband Thermolux (Verlegung Traufe-First)			
Giebelseitenverkleidung bis Thermolux 100			199,00 €/Set
Giebelseitenverkleidung bis Thermolux 200			255,00 €/Set
Giebelseitenverkleidung bis Thermolux 300			325,00 €/Set
Giebelseitenverkleidung bis Thermolux 400			398,00 €/Set

* Die Lieferung erfolgt bundesweit frei Baustelle unabeladen (ausgenommen Inseln ohne Brückenanbindung).

Die Lieferzeit beträgt 2-3 Wochen.

Die Preise gelten für Dachneigungen bis 25° (Thermolux bis 15°) und Schneelasten am Boden bis 1,955 kN/m².

Verpackungskosten 69,- €/First.

Bei einem Auftragswert < 3.250,- € / Baustelle zzgl. 325,- € Kleinmengenzuschlag (ausgenommen in Bremen, Hamburg bis an die Elbe sowie Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bis zu der Breitenlinie Münster-Detmold-Goslar)

Alle Preise zzgl. ges. Mehrwertsteuer.

Müller Licht- und Lüftungsfirste werden objektbezogen gefertigt und sind von einer Rückgabe ausgeschlossen.

Desweiteren gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.



DIN EN 1090

Gültig ab Mai 2022. Änderungen vorbehalten.

Müller Aluminium-Handel GmbH - Allensteiner Straße 8 - D-27243 Harpstedt
Telefon +49 (0) 42 44 / 88 88 - Fax +49 (0) 42 44 / 88 77 - E-Mail: info@mueller-alu.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Müller Aluminium-Handel GmbH

1) Geltung

Nachstehende Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, sofern sie nicht mit der ausdrücklichen Zustimmung der Müller Aluminium-Handel GmbH (nachfolgend Verkäufer) abgeändert oder ausgeschlossen werden, ebenso für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer und dieses auch ohne nochmalige gesonderte Vereinbarung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht verpflichtend, wenn ihnen der Verkäufer nicht ausdrücklich widerspricht.

2) Angebot und Abschluss

Angebote sind stets freibleibend; Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung des Verkäufers verbindlich. Auftragsbestätigungen sind unmittelbar zu prüfen! Entstehende Kosten späterer Änderungen, nur im Falle der Möglichkeit, werden dem Käufer berechnet. Soweit Verkaufsgeschäfte oder Handelsvertreter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den schriftlichen Kaufvertrag hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Zum Angebot oder Auftrag gehörende Abbildungen, Zeichnungen oder Maßangaben sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, nur annähernd maßgebend.

3) Lieferbedingungen, Verzug, Unmöglichkeit der Lieferung

Bei Bestellung und auf der Auftragsbestätigung angegebene Liefertermine des Verkäufers sind grundsätzlich voraussichtlich und unverbindlich. Die Anlieferung erfolgt erst nach einer Avisierung mindestens einen Tag vorher. Der Käufer oder eine Vertretung hat sich während des avisierten Zeitraumes für den Empfang der Ware zur Verfügung zu halten. Eine Wartezeit bis zu 3 Stunden abweichend von der avisierten Lieferzeit muss ohne Kosten toleriert werden. Die Lieferfrist verlängert sich, auch innerhalb eines Verzuges, angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und Einkunft unvorhergesehener, nach Vertragsabschluss eingetretener Hindernisse, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterprioritäten eintreten. Verzug und Ausbleiben (Unmöglichkeit) der Lieferung hat der Verkäufer solange nicht zu vertreten, als ihn kein Verschuldensvorwurf trifft. Durch Verschulden seiner Vorlieferanten für verzögerte oder unterbliebene (Unmöglichkeit) Lieferungen hat der Verkäufer keinesfalls einzustehen. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen der abgeschlossenen Menge sind zulässig.

4) Versand und Gefahrübergang

Versandweg und -mittel sind, wenn nichts anderes vereinbart, der Wahl des Verkäufers überlassen. Der Verkäufer versichert auf seine Kosten die Sendung gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden. Sonstige versicherbare Risiken werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr zum Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. In diesem Fall lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. Auf Wunsch und Kosten des Käufers wird der Verkäufer die Versicherung bewirken, die dieser verlangt. Bei Anlieferung muss eine ausreichend geeignete Baustellenzufahrt für ein 42 t Standardsattelzug mit 16,50 m Länge sowie 4 m Höhe ohne mittlenkende Hinterachse gewährleistet sein, ebenso eine Wendemöglichkeit. Sackgassen können nicht befahren werden. Der Verkäufer haftet aufgrund der Anlieferung nicht für Straßen-, Flur- oder Gebäudeschäden an Baustellenzufahrten sowie Schäden an in diesem Bereich abgestellten Gegenständen, es sei denn, dem Fahrer des Verkäufers fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Der Verkäufer ist berechtigt, die bei falscher oder nicht erreichbarer Lieferadresse entstehenden zusätzlichen Kosten dem Käufer zu berechnen. Ist aufgrund von Zufahrtsbeschränkungen der Einsatz von Sonderfahrzeugen oder eine Sonderanlieferung notwendig, so ist der Verkäufer ebenso berechtigt, die hierfür zusätzlich entstehenden Kosten dem Käufer zu berechnen. Mangels gesonderter Vereinbarung erfolgt jede Lieferung unabeladen. Ist der Fahrer des Verkäufers beim Abladen gleichwohl behilflich, so erfolgt dieses ohne jegliche Verpflichtung und unter Ausschluss jeglicher Haftung, es sei denn, dem Fahrer des Verkäufers fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Bei einer Warenabholung geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, sobald sich die Ware auf dem Abholfahrzeug befindet. Der Käufer bzw. dessen Beauftragter darf mit seinem Fahrzeug den Beladepplatz erst nach einer ordnungsgemäß durchgeführten Ladungssicherung nach § 22 StVO verlassen. Anweisungen des Verkäufers und Verladens sind zu befolgen.

5) Abnahmen und Abrufaufträge

Erfolgt ohne Verschulden des Verkäufers eine Abnahme zum vereinbarten Zeitpunkt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, ist dieser berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und diesem zu berechnen. Eine gewünschte spätere Abnahme seitens des Käufers für bereits verfügbare Ware ist nur nach Ankündigung mindestens 3 Arbeitstage vor dem voraussichtlichen Liefertermin der Auftragsbestätigung und für höchstens 14 Tage möglich. Bei Abrufaufträgen muss die Ware spätestens 14 Tage nach dem voraussichtlich genannten und bestätigten Termin abgerufen werden, andernfalls ist der Verkäufer berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers nach Wahl des Verkäufers zu versenden oder nach dessen Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.

6) Preise und Zahlung

Die Währung und Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, in Euro und stets netto ab Werk oder Lager ausschließlich Transport und Verpackung sowie zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Ändern sich später als 4 Wochen nach Vertragabschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen diese neu, ist der Verkäufer im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt. Die Zahlung hat, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, spätestens bei Warenanlieferung bzw. Warenabholung ohne Skontoabzug zu erfolgen. Bei Fixlängen sowie Sonderbestellungen ist der Verkäufer berechtigt, Vorauszahlungen in voller Höhe zu verlangen. Der Einzug von Rechnungsbeträgen per erteiltem SEPA-Basis-Lastschriftmandat erfolgt nach Auslieferung bzw. Abholung der Ware und einer Vorabinformation ("Pre-Notification") zum Fälligkeitsdatum von mindestens einem Tag. Sollte das angekündigte Fälligkeitsdatum auf einen Nichtbankarbeitstag fallen, so erfolgt der Einzug am darauffolgenden Bankarbeitstag. Der Widerruf eines SEPA-Basis-Lastschriftmandates befreit nicht von bereits geschlossenen Verträgen zwischen Verkäufer und Käufer.

Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug berechnet der Verkäufer Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz. Der Käufer kommt spätestens 10 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung, Zahlungsaufstellung oder Empfang der Ware in Verzug.

Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch des Verkäufers durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, stehen dem Verkäufer die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Käufers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Die Kosten für den Aufwand einer Änderung der Rechnungsadresse nach Erhalt einer Rechnung gehen zu Lasten des Käufers.

7) Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei der Verletzung wichtiger Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Der Käufer ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern unter der Voraussetzung, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf wie folgt auf den Verkäufer übergehen: Der Käufer tritt dem Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird die Ware zusammen mit anderen Waren, die dem Verkäufer nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Käufers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarten Lieferpreises als abgetreten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirkt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes.

8) Rückgabe

Licht- und Lüftungsrüste, zugeschnittene Platten sowie Sonderbestellungen sind von einer Rückgabe ausgeschlossen. Rückgaben werden abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 20% des Warenwertes vergütet. Es kann nur einwandfreie Ware zurückgenommen werden. Der Rücktransport geht zu Lasten des Käufers.

9) Mängelrüge und Gewährleistung

Für Mängel haftet der Verkäufer nur wie folgt:
a) Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb einer Woche durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen. Offensichtliche Transportbeschädigungen an Verpackung oder Material sind bereits beim Empfang der Ware auf den Lieferscheinen und Frachtpapieren zu vermerken. Eine Reklamation offensichtlicher Mängel ist nach Be- oder Verarbeitung (Montage) der Ware nicht mehr möglich. Leichte Mängel, die weder einen Einfluss auf die technischen Eigenschaften noch auf die Gesamtästhetik haben, sind zu akzeptieren. Bei von Hand hergestellten sowie walzblanken Produkten hat die Oberfläche eine optisch begrenzte Leistung. Bei Lieferungen aus Lagerinventar können bei gleichem Material aufgrund unterschiedlicher Produktionsdaten minimale Farbdifferenzen nicht ausgeschlossen werden.
b) Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach Wahl des Verkäufers Nachbesserung fehlerhafter Ware oder Ersatzlieferung.
c) Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer dem Verkäufer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenwert oder Muster davon zur Verfügung zu stellen; andernfalls entfällt die Gewährleistung.
d) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr, oder solange und soweit dem Verkäufer selbst entsprechende Gewährleistungsansprüche gegen seine Vorlieferanten zustehen. Die Gewährleistung tritt mit dem Lieferdatum in Kraft. Eine Gewährleistung wird nur bei vollständiger Bezahlung der Ware gewährt.

10) Kontrolle, Wartung und Pflege

1993 hat der BGH die regelmäßige Überprüfung und Pflege eines Daches verbindlich vorgeschrieben (Az.: ZR 176/92). Werden diese Inspektionen sowie erforderliche Reparaturen nicht durchgeführt und ausgeführt und liegen keine entsprechenden Wartungsprotokolle vor, sind Gewährleistungsansprüche grundsätzlich ausgeschlossen.

11) Zertifizierungen, Güten, Maße und Nachweise

Zertifizierungen, Güten und Maße der angebotenen Produkte bestimmen sich nach den DIN EN Normen oder Werkstoffblättern; mangels solcher gilt der Handelsbrauch. Ob eine Zulässigkeit, ausreichende Tragfähigkeit oder Eignung der Ware für den geplanten Einsatz des Käufers vorliegt, unterliegt nicht der Kontrolle des Verkäufers. Benötigt oder wünscht der Käufer Prüfzeugnisse, prüffähige statische Berechnungen, Zustimmungen im Einzelfall oder Änderungen an der Ware, so gehen diese Kosten zu Lasten des Käufers.

12) Allgemeine Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Verkäufers richtet sich ausschließlich nach den im vorstehenden Abschnitt getroffenen Vereinbarungen. Schadenersatzansprüche des Käufers aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz grober Verschuldens durch den Verkäufer oder einen seiner Erfüllungsgehilfen. Diese Haftungsbeschränkung gilt für den Käufer entsprechend. Diese Ansprüche verjähren ein halbes Jahr nach dem Empfang der Ware durch den Käufer.

13) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Verkäufers. Werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder ihrer jeweiligen Verträge nichtig, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

März 2021

Müller Aluminium-Handel GmbH - Allensteiner Straße 8 - 27243 Harpstedt - Deutschland